

RS Vwgh 1980/9/12 1343/79

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.09.1980

Index

50/03 Personenbeförderung Güterbeförderung

Norm

GelVerkG §5 Abs1;

Rechtssatz

Im Zusammenhang mit einem unterschiedlichen Angebot an den Standplätzen hat die Behörde zu prüfen, ob im Bereich von Standplätzen, an denen, insbesondere zu bestimmten Tageszeiten, eine regelmäßige Nachfrage nicht zu erwarten ist, die Versorgung mit Leistungen des Taxigewerbes im Wege des "Taxifunks" in ausreichendem Maße sichergestellt ist, und ob im unmittelbaren Bereich solcher Standplätze Einrichtungen zur telefonischen Anforderung von Fahrzeugen sowie entsprechende Hinweise darauf bestehen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1980:1979001343.X07

Im RIS seit

08.10.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at